

Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagentarifordnung - SportanlTarifO -) vom 30. Oktober 2023

Aufgrund §§ 2, 18 und 26 Abs. 2 Nr. 10, 13 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) und dem Thüringer Sportfördergesetz in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt am 27.09.2023 (Drucksache-Nr. 1173/22) folgende Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen Sportanlagen (Sportanlagentarifordnung - SportanlTarifO -) beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

- (1) Für die Benutzung städtischer Sportanlagen erhebt die Landeshauptstadt Erfurt, vertreten durch den Erfurter Sportbetrieb privatrechtliche Entgelte (Preise) nach den Grundsätzen dieser Tarifordnung.
- (2) Die Entgeltpflicht entsteht mit dem Erhalt der Erlaubnis zur Benutzung der städtischen Sportanlage.
- (3) Das Entgelt zur Benutzung der städtischen Sportanlage wird fällig mit dem vereinbarten Beginn der Benutzung. Die Landeshauptstadt Erfurt kann Vorauszahlungen verlangen. Als vereinbarter Beginn der Benutzung gilt auch der Nutzungsbeginn gemäß veröffentlichtem Benutzungsplan.

§ 2 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist der Veranstalter oder der Besucher einer Sportanlage. Als Veranstalter gilt auch derjenige, der die Benutzung einer städtischen Sportanlage beantragt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgeltmaßstab

- (1) Entgeltmaßstab für die Benutzung der städtischen Sportanlagen sind die Benutzer bezogen auf eine Zeiteinheit.
- (2) Die Überschreitung der Benutzungsdauer erhöht das zu zahlende Entgelt. Es ist für jede angefangene Einheit der Benutzungszeit das Entgelt für die Benutzung der gleichen Art zu entrichten.

§ 4 Entgelbefreiung

(1) Die Nutzung der Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen ist gemäß § 15 ThürSportFG unentgeltlich, wenn diese ihren Sitz im Wirkungskreis des öffentlichen Trägers haben.
Eine unentgeltliche Nutzung der Sport- und Spielanlagen wird grundsätzlich nicht gewährt:

1. für den Wettkampfbetrieb, soweit Eintrittsgelder erhoben werden,
2. für gewerbliche Veranstaltungen, außer Kinder- und Jugendfreizeiten der Erfurter Sportvereine und
3. für den kommerziellen Sport.

Abweichend von Satz 1 ist die Nutzung der Hallen- und Freibäder für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen in der Regel unentgeltlich zu gewähren.

Näheres zu den Sätzen 1 bis 3 wird durch Rechtsverordnung des für Sport zuständigen Ministeriums (ThürSportSpAnlNVO) geregelt.

(2) Sportvereine, die durch die Erbringung baulicher Leistungen zum Erhalt der Sportanlage beitragen, können von Entgelzahlungen in Höhe der von ihnen erbrachten Leistungen befreit werden. Hierzu ist vor Beginn der Baumaßnahmen ein schriftliches Einvernehmen zwischen der Verwaltung und Sportverein zu Zweck, Ziel und Geldwert der Baumaßnahme herzustellen.

§ 5 Entgeltermäßigung (nur Eissportzentrum)

(1) Eine Ermäßigung in den Tarifen und Preisen ist bei Vorlage der Ermäßigungsberechtigung

- a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- b) Studenten und Auszubildende,
- c) Wehr- und Ersatzdienstleistende,
- d) Schwerbehinderte ab 50 % Behinderung und ggf. ihre anspruchsberechtigte Begleitperson,

zu gewähren.

(2) Das Gewähren der Entgeltermäßigung gemäß Abs. 1 ist unabhängig vom Wohnsitz des Ermäßigungsberechtigten und entsprechend nachzuweisen.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Bestandteil dieser Tarifordnung ist die Anlage "Preis- und Tarifkatalog".
- (2) Diese Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagentarifordnung - SportanlTarifO -) vom 23. April 2001, zuletzt geändert durch (Beschluss zur DS 2013/19 vom 20.11.2019) außer Kraft.

Anlage: Preis- und Tarifkatalog

gez. i.V. Linnert
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage

**Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen
Preis- und Tarifkatalog**

	Sportanlage	Zweck / Erklärung	Preis
			Nettopreis *
1	Kegelbahnen		5,00 EUR/Bahn/Stunde
2	Eissportzentrum		
2a	Publikumseislaufen		Bruttopreis
		Eintritt Einzelkarte Erwachsene (ohne Zeitbeschränkung)	8,00 EUR
		Eintritt Einzelkarte ermäßigt (ohne Zeitbeschränkung)	4,80 EUR
		6-er Karte (ohne Zeitbeschränkung)/Gruppe bestehend aus max. 6 Personen	44,00 EUR
		6-er Karte ermäßigt/Gruppe bestehend aus max. 6 Personen	26,00 EUR
		Familienkarte (ohne Zeitbeschränkung) 2 Erwachsene und bis 3 Kinder für jedes weitere Kind	21,00 EUR 4,00 EUR
		Mondscheintarif - alle Nutzer ab 1 Stunde vor Betriebsschluss	4,00 EUR
		an Kinder- und Familientagen, sowie werktags, gelten folgende Preise	
		Eintritt Einzelkarte Erwachsene (ohne Zeitbeschränkung)	6,50 EUR
		Eintritt Einzelkarte ermäßigt (ohne Zeitbeschränkung)	3,50 EUR
		Familienkarte (ohne Zeitbeschränkung) 2 Erwachsene und bis 3 Kinder für jedes weitere Kind	16,80 EUR 3,20 EUR
2b	Fremdtraining		Bruttopreis
		Trainingsnutzung durch Sportler, die weder vom Olympiastützpunkt Thüringen betreut werden, noch Mitglied in einem dem Stadtsportbund Erfurt e.V. als ordentliches Mitglied angehörigen Verein sind	
		1 Tag	30,00 EUR/Tag/Person
		ab 3 Tage	25,00 EUR/Tag/Person
		ab 7 Tage	22,00 EUR/Tag/Person

2c	Nutzung während der Eiszeit	Entgeltpflichtige Nutzung gemäß § 1 in Verbindung mit § 4 ff der Tarifordnung sowie zu kommerziellen Zwecken	Nettopreis *
	kleine Eishalle		170,00 EUR/Stunde
			2.380,00 EUR/Tag
	Eisschnelllaufbahn		560,00 EUR/Stunde
	Saison		7.840,00 EUR/Tag
	Inneneisfeld		300,00 EUR/Stunde
	Saison		4.200,00 EUR/Tag
	Bitumenfläche		140,00 EUR/Stunde
			1.960,00 EUR/Tag
	Eisschnelllaufhalle		980,00 EUR/Stunde
	komplett		13.720,00 EUR/Tag
2d	Nutzung während der eisfreien Zeit	Entgeltpflichtige Nutzung gemäß § 1 in Verbindung mit § 4 ff. der Tarifordnung sowie zu kommerziellen Zwecken	Nettopreis *
	Eisschnelllaufbahn		440,00 EUR/Stunde
			6.160,00 EUR/Tag
	Inneneisfläche		140,00 EUR/Stunde
			1.960,00 EUR/Tag
	Bitumenfläche		140,00 EUR/Stunde
			1.960,00 EUR/Tag
	Kleine Eishalle		290,00 EUR/Stunde
			4.060,00 EUR/Tag
	Eisschnelllaufhalle		960,00 EUR/Stunde
	komplett		13.440,00 EUR/Tag

2e	Sonstiges		Nettopreis *
	Glasdachfreifläche		10,00 EUR/Stunde
			60,00 EUR/Tag
	Führungen und Besichtigungen	45-60 min, max. 20 Pers.	52,00 EUR/ Gruppe/Führung
			Nettopreis * (alle folgenden Nr. 3 - 15)
3	Beratungsräume	Nutzung durch Sportvereine	10,00 EUR/Stunde
			80,00 EUR/Tag
		sonstige Nutzung	18,00 EUR/Stunde
			140,00 EUR/Tag
4	Rollschuhbahn	entgeltpflichtige Nutzung gemäß § 1 in Verbindung mit § 4 ff. der Tarifordnung sowie zu kommerziellen Zwecken	60,00 EUR bis 120,00 EUR/Tag
5	Sportplatz	zur Körperertüchtigung und zur Durchführung von Schulsport	25,50 EUR/Sportplatz und 2 Stunden
		s.w.v., saisonale Benutzung eines Sportplatzes (2 Stunden wöchentlich nach Benutzungsplan)	153,50 EUR/ Benutzungsjahr
		zu anderen, wie außerhalb des Benutzungsplanes oder zu kommerziellen Zwecken	150,00 EUR bis 205,00 EUR/Tag
		Platzbeleuchtung	10,00 EUR/Nutzung
	Tennisspielfeld	entgeltpflichtige Nutzung gemäß § 1 in Verbindung mit § 4 ff. der Tarifordnung sowie zu kommerziellen Zwecken	15,00 EUR/Stunde
			150,00 EUR/Tag
		Platzbeleuchtung	5,00 EUR/Nutzung
6	Sporthalle je Feld	zur Körperertüchtigung und zur Durchführung von Schulsport	20,00 EUR/Stunde
		saisonale Hallennutzung (2 Stunden wöchentlich nach Benutzungsplan, während der Sommersaison von April bis September)	153,50 EUR bis 255,50 EUR/Saison
		saisonale Hallennutzung (2 Stunden wöchentlich nach Benutzungsplan während der Wintersaison von Oktober bis März)	255,50 EUR bis 434,50 EUR/Saison
		entgeltpflichtige Nutzung gemäß § 1 in Verbindung mit § 4 ff. der Tarifordnung	153,50 EUR/Tag
		zu kommerziellen Zwecken	511,00 EUR/Tag
		sonstige Veranstaltungen	255,50 EUR/Tag
		bei Teilnutzung:	0,25 EUR bis 2,60 EUR/ m ² genutzte Fläche
	Gymnastikraum		15,00 EUR/Stunde bzw. 100,00 EUR/Tag
	Nebenhallen		25,50 EUR/Tag
	Versorgungsräume		30,00 EUR/Tag
	Klubraum/Vereinsraum		10,00 EUR/Stunde

	Sporthalle	Übernachtung	2,50 EUR/Person/ Übernachtung
6a	Riethsporthalle	Sportliche Nutzung durch Sportvereine und Spielbetriebsgesellschaften (z. B. für Wettkampfveranstaltungen, Turniere usw.), bei denen von den Zuschauern ein Eintrittsgeld erhoben wird:	
		a) Bis 500 Zuschauer	800,00 EUR/sportliche Nutzung
		b) Jeder weitere Zuschauer	7% des durchschnittlichen Eintrittspreises für Vollzahler-Tickets, mind. 0,85 EUR je Ticket
		<ul style="list-style-type: none"> - unterschiedliche Preiskategorien werden bei der Bemessung des Durchschnittspreises ungeachtet der Anzahl der verfügbaren Plätze je Kategorie berücksichtigt - ausgegebene Freikarten im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. für Nachwuchsmannschaften und Schulklassen) und zur Ehrenamtsförderung können bei entsprechendem Nachweis und in Höhe von maximal 10 Prozent der Gesamtzuschauerzahl von der zuschauerabhängigen Bemessung abgezogen werden - als sportliche Nutzung gilt der einzelne Wettkampf, z. B. Punktspiel. Bei mehrtägigen Wettkämpfen gilt jeder einzelne Wettkampftag als sportliche Nutzung 	
7	Schulsporthallen	entgeltpflichtige Nutzung gemäß § 1 in Verbindung mit § 4 ff. der Tarifordnung sowie zu kommerziellen Zwecken	10,00 EUR bis 36,00 EUR/Stunde
8	Leichtathletikhalle	zur Körperertüchtigung und Schulsport	110,00 EUR/Stunde
		entgeltpflichtige Nutzung gemäß § 1 in Verbindung mit § 4 ff. der Tarifordnung sowie zu kommerziellen Zwecken	1.534,00 EUR bis 2.812,00 EUR/Tag
		Zusatzreinigung	110,00 EUR bis 200,00 EUR/Stunde
			nach aktueller Kalkulation
		Trainingslager	50,00 EUR/Tag
	Foyer	nichtsportliche Nutzung durch Vereine	41,00 EUR/Tag
		kommerzielle Nutzung	460,00 EUR/Tag
		sonstige Veranstaltungen	102,50 EUR/Tag
	Versammlungsraum (VIP-Raum)	für Schulungen, Konferenzen, Familienfeierlichkeiten o. ä.	41,00 EUR/Tag

9	Thüringenhalle	entgeltpflichtige Nutzung gemäß § 1 in Verbindung mit § 4 ff. der Tarifordnung	20,00 EUR/Stunde bis 160,00 EUR/Tag
		zu kommerziellen Zwecken	0,61 EUR je m ² /Tag (davon Anteil Betriebskosten 0,09 EUR/Tag)
		zuzüglich bei Bedarf:	
		Bestuhlung	358,00 EUR/Tag
		Reinigung	307,00 EUR bis 1.278,00 EUR
		erhöhter Strombedarf	70,00 EUR bis 200,00 EUR/Tag
	Foyerraum		60,00 EUR/Tag
10	Steigerwald-Stadion	zur Körperertüchtigung und Schulsport leichtathletische Anlagen	25,50 EUR/2 Stunden
		entgeltpflichtige Nutzung gemäß § 1 in Verbindung mit § 4 ff. der Tarifordnung Sportplatz, Platz 1	102,50 EUR/Sportplatz/2 Stunden
		zu kommerziellen Zwecken	2.556,00 EUR bis 25.565 EUR/Tag
		asphaltierte Flächen:	0,05 EUR bis 1,30 EUR pro m ² und Tag
	Nutzung der Flutlichtanlage		255,50 EUR/2 Stunden
11	Radrennbahn	entgeltpflichtige Nutzung gemäß § 1 in Verbindung mit § 4 ff. der Tarifordnung sowie zu kommerziellen Zwecken	46,00 EUR/Stunde 650,00 EUR/Tag
12	Entgeltpflichtige Vermietungen		
	Stühle		2,50 EUR/Stück/Tag
	Tische		4,00 EUR/Stück/Tag
	Garderobenständner		7,00 EUR/Stück/Tag
	Boxring		250,00 EUR/Nutzung
	Volleyballanlage		20,00 EUR/Stück/Tag
	Bodenturnmatte / Läufer	Rolle 2m breit 12m lang	20,00 EUR/Stück/Tag
	(Stab)Hochsprunganlage (komplett)		150,00 EUR/Tag
	Siegerpodest		15,00 EUR/Stück/Tag
13	Freiflächen	Fläche für Versorgungsstände, Versorgungswagen	
		Eigen- bzw. Fremdversorgung bei Sportveranstaltungen	20,00 EUR/Stand bzw. Wagen/Tag
		zu anderen als dem Sport dienenden und zu kommerziellen Zwecken	0,05 – 1,25EUR/m ²

14	Sonstiges	außerhalb der unter Ziffer 001 bis 013 vorgegebenen Zweckbestimmung	frei verhandelbar nach BGB
15	Vermietung an Vereine	Miete zzgl. Energiekostenpauschale (Heizung/Strom/Wasser – soweit vorhanden) für die durch Vereine auf Dauer <u>nicht</u> sportlich genutzten Räumlichkeiten (z.B. Geschäftsstellen, Lagerräume etc.)	1,40 EUR/m ² 2,60 EUR/m ²
16	Energiekostenpauschale	für vereinseigene elektrische Geräte (z.B. Waschmaschinen) in sonstigen Räumen	0,40 EUR ** je kWh brutto
* zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer, sofern die Leistung als steuerpflichtiger Vorgang im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu behandeln ist. ** Der Erfurter Sportbetrieb überprüft die aufgeführten Energiekostenpauschalen sowie Strompreise halbjährlich (erstmals zum 30.06.24) und nimmt etwaige Anpassungen an die Strompreisentwicklung vor			

Änderungen

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	4 (1) Nr. 2	geändert	1820/25 17.09.2025	a) 10.10.2025 b) 29.10.2025 c) 30.10.2025